

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der Fa. Willibald, Lenggries für Kies, Sand, Splitt

1. Allgemeines

Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Angebot, Lieferung und Abnahme

- 2.1 Unsere Angebote sind im kaufmännischen Verkehr stets freibleibend. Eine Lieferungsverpflichtung kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- 2.2 Die Bestellung des Käufers ist für uns ein verbindliches Angebot, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Bei Auftragserteilung sind Baustelle, Liefermengen und Lieferfristen anzugeben.
- 2.3 Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden; die Aufhebung der vorstehenden Schriftformklausel kann nur durch schriftliche Vereinbarung erfolgen.
- 2.4 Vereinbarte Lieferfristen werden nach Möglichkeit genau eingehalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen berechtigt den Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zum Rücktritt, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Von uns nicht verschuldete Umstände, die uns die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern oder erschweren, wie z.B. behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, Mangel an Rohstoffen und Betriebsstoffen, Hochwasser und Frost, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und andere unabwehrbare Ereignisse, die bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten, berechtigen uns - unter Ausschluss jeglichen Schadensersatzanspruches des Käufers - die Lieferung oder die Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Für den Fall der Lieferverzögerung wegen Nichtbelieferung oder ungenügender Belieferung seitens unserer Lieferanten verpflichten wir uns, in jedem Fall unsere Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Käufer abzutreten.
- 2.5 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu Lasten des Käufers.
- 2.6 Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Anfahrtsweg ausreichend befestigt und mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbar ist, damit das Kiesfahrzeug die für die Anlieferung vereinbarte Stelle ohne jede Gefahr erreichen und verlassen kann. Das Abladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Standzeiten gehen zu Lasten des Käufers und werden in Rechnung gestellt. Bei Preisstellung frei Bau kalkulieren wir den Anfahrtsweg über die kürzeste, für den Schwerverkehr freigegebene Straße, jedoch mit einer Mindeststraßenbreite von 5,5 m. Umfahrungen, Umleitungen am Tag der Lieferung aufgrund von Straßensperrungen gehen zu Lasten des Käufers.
- 2.7 Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Spätestens durch Unterzeichnen des Lieferscheins gilt unser Lieferverzeichnis als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst vom Käufer zu vertretender sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer zu entschädigen.

3. Verlademengen, Verladegewichte

Die Verlademengen bzw. Verladegewichte für die einzelnen Transportfahrzeuge sind im Bestellschein bzw. durch den Fahrzeugführer verantwortlich anzugeben. Die richtige Verlademenge bzw. das richtige Verladegewicht ist vom Fahrzeugführer zu überprüfen und auf der Lieferscheinquitung für den Abnehmer verbindlich zu bestätigen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Die Mengenbestimmung bezieht sich auf lose geschüttetes Material an der Verladestelle. Bei der Gewichtsbestimmung ist ein mittlerer Feuchtigkeitsgrad Bestandteil des Gewichtes. Abweichungen von weniger als 7% von auf Preislisten, Frachtbrieffen und Lieferscheinen angegebenen Mengen und Gewichten werden nicht berücksichtigt.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr für den zufälligen Untergang der Ware geht bei Transport mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware erstmals verladen wird. Wird die Ware mit unseren Fahrzeugen transportiert, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verläßt, um zur vereinbarten Stelle zu fahren. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist.
- 4.2 Der Käufer verpflichtet sich mit der Bestellung, die für unsere Leistungen notwendigen Unfallverhütungsvorschriften, sowie die Auflagen der Behörden und sonstigen Beteiligten zu erfüllen. Im Fall der Nichterfüllung stellt uns der Käufer von etwaigen gegen uns erhobenen Ansprüchen gleich welcher Art frei.

5. Preise

Die Preise sind im kaufmännischen Verkehr freibleibend. Verrechnet werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6. Mängelrechte des Käufers

- 6.1 Mängel sind schriftlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht bevollmächtigt.
- 6.2 Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sowie die Lieferung einer anderen als der bestellten Menge sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware zu rügen. Übrige Mängel sind von Kaufleuten unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Die Verpflichtung zur Untersuchung der Ware nach § 377 HGB bleibt bestehen. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Darüber hinaus darf eine Vermischung mit Material fremder Lieferanten nicht stattgefunden haben.
- 6.3 Ansprüche wegen Mängeln der Ware verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 I Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 I (Rückgriffsanspruch) und 634 a I Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen des Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 6.4 Bei berechtigten Mängelrügen sind wir zur Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, so hat der Käufer - unbeschadet etwaiger Ansprüche gemäß Ziff. 7 - nach seiner Wahl das Recht, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 6.5 Die in Ziff. 6.3 und 6.4 enthaltenen Regelungen gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern.

7. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

- 7.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 7.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, wie z.B. für Mängel bei Verträgen mit Verbrauchern, für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch uns, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

8. Sicherungsrechte

- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann, so bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung - auch künftig entstehender - Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.
- 8.2 Vor Eigentumsübergang ist der Käufer nur im Rahmen seines kaufmännischen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Ware weiter zu veräußern oder zu bearbeiten. Zur Verpfändung oder Übereignung zur Sicherheit ist er nicht berechtigt.
- 8.3 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne daß uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.
- 8.4 Für den Fall, daß der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Absatz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.
- 8.5 Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Ware oder der aus ihm hergestellten neuen Sache tritt der Käufer uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen, die wir gegen ihn aus der Geschäftsbeziehung haben, schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf mit allen Nebenrechten mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an.
Für den Fall, daß der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft und unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Forderungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche auch diese Forderung mit allen Nebenrechten mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an.
Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen. Wir sind berechtigt, jederzeit die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indes von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.6 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 8.7 Der Wert des Ware i.S. dieser Ziffer entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis abzüglich %.
- 8.8 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten in Absatz 1 aufgezählten Forderungen um 10% übersteigt.
- 8.8 Bei Pflichtverletzungen, die uns ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen oder bei Zahlungsverzug des Käufers, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten Frist berechtigt, die Ware zurückzunehmen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.
- 9.2 Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder überschuldet ist, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.3 Befindet sich der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, im kaufmännischen Verkehr 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet, soweit nicht ein höherer Schaden eingetreten ist. Für jede von uns erstellte Mahnung wird eine Gebühr von EUR 5,00 erhoben. Das gilt nicht für die Erstmahnung, um den Schuldner in Verzug zu setzen.
- 9.4 Die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln behalten wir uns für jeden Fall vor. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Sie können jederzeit zurückgegeben werden und es kann Barzahlung verlangt werden. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Käufer belastet. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der Gutschrift auf das Konto des Verkäufers als erfolgt.
- 9.5 Gegen unsere Zahlungsansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz unserer Firma.
- 10.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel und Scheckklagen, ist für den Fall, dass der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz unserer Firma. Der Sitz unserer Firma ist ebenfalls dann Gerichtsstand, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen nichtig sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand 1. Jan. 2016